

Pajenkamp, Jutta

Article — Digitized Version

Ladenschlußgesetz doch nicht antiquiert? Eine Leserzuschrift

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Pajenkamp, Jutta (1966) : Ladenschlußgesetz doch nicht antiquiert? Eine Leserzuschrift, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 46, Iss. 5, pp. 255-256

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133594>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ladenschlußgesetz doch nicht antiquiert?

Eine Leserzuschrift

Unter der Überschrift „Überholtes Ladenschlußgesetz“ brachte der WIRTSCHAFTSDIENST in Heft 12/1965, S. 625 ff. eine Stellungnahme zur Frage des Ladenschlusses, in der im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen bzw. Fragen erhoben werden:

1. Die Verbraucherverbände verlangen nach längeren Ladenöffnungszeiten, um vor allem dem berufstätigen Verbraucher den Einkauf zu erleichtern.
2. Die Industrie sieht in den beschränkten Verkaufszeiten des Einzelhandels ein „Handikap“ für den Absatz ihrer Massenproduktion.
3. Die Warenhäuser sind an einer Beibehaltung des Ladenschlußgesetzes interessiert, weil sie durch die Vielseitigkeit ihres Warensortiments davon nur profitieren.
4. Ist es tatsächlich notwendig, daß dem Arbeitnehmer im Einzelhandel ein besonderer Schutz durch den Gesetzgeber gewährt werden muß?
5. Warum ist es im Einzelhandel nicht möglich, in mehreren Schichten zu arbeiten?
6. Können nicht längere Öffnungszeiten am Abend und am Samstagnachmittag durch spätere Öffnungszeiten am Morgen oder durch frühen oder gänzlichen Ladenschluß an einem umsatzschwachen Werktag einen annehmbaren Ausgleich finden?
7. Warum muß in der Bundesrepublik an der gesetzlichen Regelung festgehalten werden, wenn gleichzeitig in England und Schweden eine Liberalisierung der Ladenschlußzeiten angestrebt wird?
8. Das Ladenschlußgesetz fördert eher die Ungleichheit denn die Gleichheit der Chancen im Wettbewerb.
9. Eine Liberalisierung der Ladenschlußregelung kann nur als eine mittelstandsfreundliche Maßnahme angesehen werden.
10. Die Initiatoren von Einkaufszentren verlangen eine Revision des Ladenschlußgesetzes, da der Erfolg derartiger Einrichtungen durch die gesetzliche Regelung der Verkaufszeiten in Frage gestellt ist.
11. Die dem Büro- und Fabrikschluß folgenden 2 Stunden zwischen 17 und 19 Uhr zerstören weitgehend die Möglichkeit eines sowohl Preise als auch Qualität vergleichenden Einkaufs während der vom Gesetzgeber gestatteten Abendstunden bis 18.30 Uhr. Von diesem Zeitdruck sind 26 Mill. Erwerbstätige betroffen.

Zu diesen Aussagen möchten wir nachfolgend im einzelnen Stellung nehmen:

Zu 1: Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände stellt eine Dachorganisation von in der Zielsetzung

völlig differierenden Verbänden dar. Ihrer Aufgabe, Verbraucherinteressen für alle Mitglieder einheitlich zu vertreten, kann sie nur durch die Herausstellung zum Teil überspitzter Forderungen gerecht werden. Die Frage, ob die Meinung der AGV repräsentativ ist, muß allein schon wegen ihrer Zusammensetzung verneint werden.

Zu 2: Wenn der Bundesverband der deutschen Industrie behauptet, daß das Ladenschlußgesetz den Absatz ihrer Massenproduktion einschränke, so steht diese Behauptung einerseits im Gegensatz zu der Tatsache, daß der Umsatz im Einzelhandel in jedem Jahr im Zunehmen begriffen ist, und andererseits bedeuten längere Ladenöffnungszeiten nicht, daß der Konsument von seiner Kaufkraft ein „Mehr“ für den Einzelhandel abzweigen wird.

Zu 3: Die Warenhäuser wie auch die Mittel- und Kleinbetriebe sind an einer Beibehaltung des Ladenschlusses deshalb interessiert, weil die Fluktuation im Einzelhandel ein Ausmaß erreicht hat, wie sie in keinem anderen Wirtschaftszweig zu verzeichnen ist. Aus einer Arbeitsmarktuntersuchung der HdE ist zu entnehmen, daß die Kündigungen zum überwiegenden Teil wegen der Arbeitszeit, vor allem am Samstag, erfolgen.

Im übrigen beträgt der Anteil der Warenhausunternehmen am Gesamtumsatz des Einzelhandels für das Jahr 1962 nur 8,5 %.

Zu 4: Von den rd. 2,1 Mill. Beschäftigten im Einzelhandel entfallen ca. 1,3 Mill. auf Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge. Der überwiegende Teil dieser Arbeitnehmer ist in Mittel- und Kleinbetrieben beschäftigt, deren Vielzahl es nicht erlaubt, für die Einhaltung der tariflich festgesetzten Arbeitszeit bei Abschaffung des Ladenschlußgesetzes zu sorgen. Es gibt bis zum heutigen Tage bei den Gewerbeaufsichtsämtern keine besondere Handelsaufsicht, und auch die Gewerkschaften wären nicht in der Lage, eine solche dann notwendige Aufsicht durchzuführen. Der werktägige Ladenschluß wurde in Deutschland deshalb bereits im Jahre 1900 durch Einführung des § 139 e in Titel VIII der Gewerbeordnung gesetzlich geregelt. 1919 erfolgte eine Verbesserung dieser Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer. Eine Zusammenfassung der in einzelnen Gesetzen verstreuten Arbeitszeitbestimmungen wurde im Jahre 1934 vorgenommen, und schließlich erfolgte eine Übernahme der Vorschriften über den werktätigen Ladenschluß in die neue Arbeitszeitordnung und von dort in den § 22 der Arbeitszeitordnung von 1938. Da im übrigen im Einzelhandel über 70 % weibliche Arbeitnehmer beschäftigt sind, muß die Ladenöffnungszeit auch aus rein psychischen Grün-

den begrenzt werden. Das Ladenschlußgesetz ist und bleibt ein soziales Schutzgesetz für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, denn ihre Arbeitszeit ist nicht identisch mit der Geschäftszeit, so wie es in den Verwaltungen und vielen anderen Dienstleistungsbetrieben üblich ist.

Zu 5: Schon jetzt wird in den Großbetrieben des Einzelhandels in Schichten gearbeitet, um den Angestellten ein oder zwei freie Tage im Monat, manchmal sogar auch jetzt pro Woche einen freien Tag, zu gewähren. Die Durchführung dieser Schichtarbeit ist nur durch Einsatz von Teilzeitbeschäftigten möglich, deren Anteil in den großen Warenhäusern oft bis zu 50 % beträgt. Mittel- und Kleinbetriebe sind von der Struktur und den Kosten her nicht in der Lage, in Schichten zu arbeiten.

Zu 6: Ein Ausgleich für verlängerte Verkaufszeiten am Abend und am Sonnabendnachmittag durch spätere Öffnungszeiten am Morgen ist für die Beschäftigten im Einzelhandel uninteressant. Da es sich, wie bereits erwähnt, größtenteils um Frauen handelt, haben diese den durchaus verständlichen und aus familienpolitischen Gesichtspunkten auch zu vertretenden Wunsch, am Abend und vor allem am Samstag mit ihren Familienangehörigen zusammen zu sein. In keinem anderen Wirtschaftszweig der Bundesrepublik sind so viele Frauen beschäftigt wie im Einzelhandel, und diesen Beschäftigten geht es nicht um die Länge der Ladenöffnungszeiten, sondern um die Lage der Verkaufszeiten. Eine Verlängerung der Verkaufszeiten am Abend oder an den Samstagen würde unweigerlich eine Kündigungswelle auslösen, die für den Einzelhandel eine Katastrophe bedeuten kann.

Zu 7: Wenn in England und Schweden eine liberalere Handhabung der Ladenöffnungszeiten angestrebt wird, so können wir dem entgegenhalten, daß in Österreich im letzten Jahr eine Änderung des Ladenschlußgesetzes erfolgt ist, wonach z. B. in Wien und Salzburg an keinem Samstagnachmittag die Einzelhandelsgeschäfte ihre Türen geöffnet halten dürfen. Weiter wurde z. B. von dem Gemeinderat in Zürich ein Abendverkauf abgelehnt, und auch in Schweden ist die beantragte gesetzliche Änderung noch nicht rechtskräftig geworden. Im übrigen bestehen auch in anderen europäischen Ländern Regelungen des Ladenschlusses.

Zu 8: Diese Behauptung trifft nicht zu, denn bei den rd. 600 000 Arbeitsstätten des Einzelhandels (1961) würde in rd. 575 000 Arbeitsstätten, die bis zu 9 Beschäftigte einschl. Inhaber und mithelfende Familienangehörige haben, die Hauptarbeitslast bei den Inhabern liegen, die im Durchschnitt bereits jetzt auf eine 60stündige wöchentliche Arbeitszeit kommen.

Zu 9: Das Gegenteil ist der Fall. Die große Zahl der Klein- und Mittelbetriebe des Einzelhandels ist erst auf dem Wege, sich den neueren organisatorischen Regelungen der Arbeitszeit anzupassen, die aus mancherlei Gründen den Großbetrieben nun einmal leichter fällt.

Würde man diesen Betrieben noch weitere Schwierigkeiten durch Ausweitung der Öffnungszeiten vor allem in den Abendstunden zumuten, dürfte sich insgesamt im Einzelhandel eine Situation entwickeln, deren innerpolitische Auswirkungen auf die Bewertung unseres wirtschaftspolitischen Systems nicht übersehen werden können. Das beweist auch die Tatsache, daß der Einzelhandel selbst — und hier sind es vor allem auch die Mittel- und Kleinbetriebe, die sich gegen eine Änderung des Ladenschlußgesetzes wehren, weil sie nicht in der Lage sind, den dann geforderten Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Zu 10: Daß die Initiatoren der Einkaufszentren aus außereuropäischen Ländern kommen, ist bekannt, und daß diese an einer Änderung der Ladenschlußzeiten aus Rentabilitätsgründen interessiert sind, ist ebenfalls nichts Neues. Ein oder mehrere Experimente dieser Art können aber nicht der Anlaß sein, ein Gesetz zu ändern, das für das gesamte Bundesgebiet Geltung hat.

Zu 11: Es ist durchaus nicht einzusehen, daß jeder Berufstätige in der Zeit zwischen 17 und 18.30 Uhr an jedem Tag einkaufen muß. Die zunehmende Versorgung der Haushalte mit Kühlschränken ermöglicht eine durchaus auch aus anderen Gründen wünschenswerte Vorratswirtschaft. Von der einkaufenden weiblichen Bevölkerung sind 9,9 Mill. erwerbstätig und 13,9 Mill. nicht erwerbstätig. Wenn von den 9,9 Mill. erwerbstätigen Frauen diejenigen herausgenommen werden, die von dem Gesetz nicht unmittelbar betroffen sind, also mithelfende Familienangehörige, ledige Frauen unter 25 Jahren und Teilzeitbeschäftigte, so schrumpft diese Zahl auf 5,5 Mill. zusammen. Ihr stehen 2,2 Mill. Beschäftigte im Einzelhandel gegenüber. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß die Masse der einkaufenden Bevölkerung durch das Ladenschlußgesetz in ihren Einkaufszeiten beschränkt ist, denn in fast 70 % aller westdeutschen Betriebe wird am Samstag nicht mehr gearbeitet. Ließen sich im übrigen all jene Kräfte, die sich um eine Gesetzesänderung bemühen, mit denen der Gewerkschaften und des Einzelhandels zu dem Entschluß vereinigen, durch Aufklärung zu erreichen, daß die nicht berufstätige Hausfrau ihre Einkäufe zu früheren Zeiten als zwischen 17 und 18.30 Uhr erledigt, so stände den berufstätigen Frauen genügend Zeit für ihre Einkäufe zur Verfügung. Wenn heute die Lebensmittelgeschäfte bereits auch am Samstag dazu übergehen, spätestens um 13 Uhr die Tür zu schließen, so hat es nicht zuletzt seinen Grund darin, daß ein Bedarf für eine Verlängerung der Öffnungszeiten nicht gegeben ist. Zum Abschluß möchten wir noch darauf hinweisen, daß alle drei Bundestagsfraktionen kürzlich einmütig erklärt haben, daß sie an einer Änderung des Ladenschlußgesetzes nicht interessiert sind, weil dafür keine Notwendigkeit vorliegt.

*Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Bundesberufsgruppe Kaufmännische Angestellte
i. A. Jutta Pajenkamp, Hamburg*